

Bereitstellungstag: 23.12.2016

Landratsamt Konstanz
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Moos-Iznang

Landkreis Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung

vom 23.12.2016

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1757) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Moos-Iznang

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 29.11.2016) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und des Erläuterungsberichts - Unterlagen nach § 6 UVPG sowie entscheidungserhebliche Berichte - einen Monat lang im Rathaus in Moos und im Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde-, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell im Zimmer B 215 (OG) zur Einsicht aus.

Die Auslegung beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Vom 02.01.2017 bis 27.01.2017 (je einschließlich) ist ein Beauftragter des Landratsamts - untere Flurbereinigungsbehörde- während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 07732/820392-67 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde-, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3331) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und der anschließenden beiden Wochen kann zu dem Vorhaben jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - beim Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- Otto-Blesch-Straße 49 umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Chluba, Vermessungsdirektorin